

127. Ist das Berufungsurteil im Sinne des §. 513 Nr. 7 C.P.D. nicht mit Gründen versehen, wenn der Berufungsrichter lediglich auf die Gründe des Urtheiles erster Instanz Bezug nimmt?

I. Civilsenat. Urth. v. 12. Februar 1881 i. S. P. (Kl.) w. L. B.
(Bekl.). Rep. I. 886/80.

- I. Landgericht Lübeck.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat das Berufungsurteil zunächst aus einem formellen Grunde angefochten. Der Thatbestand und die Gründe des angefochtenen Urtheiles lauten nämlich wörtlich wie folgt:

Unter Bezugnahme auf den Thatbestand des Urtheiles (erster Instanz) und die Berufungsschrift der Klägerin und in Erwägung, daß den von der Klägerin nicht widerlegten Entscheidungsgründen der vorigen Instanz lediglich beizustimmen ist, wird . . . (folgt die Urteilsformel).

Es kann unerörtert bleiben, ob dieser auf das geringst mögliche Maß beschränkte Inhalt des Urtheiles im übrigen empfehlenswert ist; eine Gesetzesverletzung ist dadurch nicht begangen. Daß der Thatbestand mit dem Gesetze nicht im Einklang stehe, ist nicht gerügt, auch nach dem Schlusssatz des §. 284 C.P.D. nicht anzunehmen. Die Klägerin rügt unter Bezugnahme auf §. 513 Nr. 7 C.P.D., daß die

angefochtene Entscheidung nicht mit Gründen versehen sei. Die preussische Verordnung über die Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833 stellt in §. 5 Nr. 9 dem gänzlichen Mangel aller Entscheidungsgründe die bloße Bezugnahme des Appellationsrichters auf die Gründe des ersten Urtheiles ganz gleich. Es ist auch die Meinung ausgesprochen, daß dasselbe nach der Civilprozeßordnung gelte. Dies kann aber nicht angenommen werden. In den Ländern gemeinen Rechts war eine solche allgemeine Bezugnahme auf die Gründe der vorinstanzlichen Urtheile zugelassen und in Übung; es ist auch nicht ersichtlich, daß die Absicht dahin gegangen sei, durch den §. 513 Nr. 7 C.P.D. jene Übung zu reprobieren. Unter der Voraussetzung, daß die Gründe des angefochtenen Urtheils im vollen Umfange und ohne jede Ausnahme adoptiert werden, und daß der Prozeßstoff in der höheren Instanz genau derselbe ist, wie in der früheren Instanz, ist auch nicht abzusehen, warum eine Bezugnahme auf die Gründe der vorigen Instanz mit §. 513 Nr. 7 im Widerspruche stehen sollte. Die in Bezug genommenen Gründe der vorigen Instanz sind auch die Gründe der höheren Instanz; die Entscheidung der letzteren ist also mit Gründen versehen. Das gänzliche Verbot einer solchen Bezugnahme würde auch zu einem zwecklosen Formalismus führen und den höheren Richter nötigen, noch einmal ganz dasselbe auszuführen, was der vorige Richter bereits zutreffend ausgeführt hat. Anders würde die Sache liegen, wenn in der höheren Instanz auch nur ein einziges neues Moment vorgebracht wäre, welches der Beurteilung des vorigen Richters noch nicht unterlegen hat. Dann müßte der höhere Richter mindestens neben der Bezugnahme auf die Gründe der vorigen Instanz noch seine Beurteilung des neuen Vorbringens begründen, um nicht der Vorschrift im §. 513 Nr. 7 zu verfallen. Auch würde eine früher vielfach übliche Bezugnahme des höheren Richters auf die „im wesentlichen zutreffenden“ Gründe der vorigen Instanz dem §. 513 Nr. 7 nicht entsprechen, da dann Zweifel darüber entstehen können, welche Gründe der vorigen Instanz der höhere Richter als die wesentlichen angesehen und adoptiert hat, und ob nicht bezüglich der von ihm nicht für wesentlich gehaltenen Gründe der vorigen Instanz Lücken in den Gründen der höheren Instanz anzunehmen seien, welche auf die Anwendung des §. 513 Nr. 7 führten.

Im vorliegenden Falle ist in zweiter Instanz nicht das geringste neue Moment vorgebracht, und der Berufungsrichter hat

die Gründe der ersten Instanz ohne jede Beschränkung und Ausnahme gebilligt. In solchem Falle würde ein übertriebener Formalismus auch keinen praktischen Zweck haben. Wenn der Revisionsrichter die vom Berufungsrichter gebilligten Gründe der ersten Instanz auch billigt, dann würde, wenn auch in jener allgemeinen Bezugnahme eine Gesetzverletzung gefunden würde, die Revision doch nach §. 526 C.P.D. zurückzuweisen sein. Wenn der Revisionsrichter aber die vom Berufungsrichter gebilligten Gründe der ersten Instanz nicht billigt, so muß das Berufungsurteil jedenfalls, sei es nun aus formellem oder aus materiellem Grunde, aufgehoben werden.“¹

¹ Die materielle Entscheidung ist abgedruckt unter Gemeines Recht oben Nr. 58 C. 208.